

**Dieser Überblick über das JuSchG dient nur der Information, als Aushang kann er bei der Adresse unten oder bei [www.drei-w-verlag.de](http://www.drei-w-verlag.de) bezogen werden !**

## Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) im Überblick

Erlaubt = **GRÜN / hell**

Nicht erlaubt = **ROT / dunkel**

Hinweis: das JuSchG richtet sich in erster Linie an Veranstalter, Betriebe und Verkaufsstellen. Es ersetzt nicht die Erziehungsverantwortung der Eltern.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche 14 - 16 Jahre	Jugendliche 16 - 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (s. Anm. 1)			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (s. Anm. 1)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege (s. Anm. 1 u. 2)	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei/in jugendgefährdenden Veranstaltungen oder Betrieben			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Wein, Bier o.ä.		■	
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren NUR mit Erziehungsberechtigten)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

Anm. 1: zeitliche Beschränkungen / Begrenzungen werden durch die Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufgehoben

Anm. 2: z.B. Ballettaufführungen, Karnevalssitzungen, Volkstanz- und Heimatfeste, wobei der Begriff „Brauchtum“ eng auszulegen ist (§ 5 Abs. 2).

■ in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern/Vormund) erlaubt (§ 9 Abs. 2)

**Verstöße gegen das JuSchG können mit einem Bußgeld bis zu 50.000.- € geahndet werden.**

Den Wortlaut des JuSchG findet man: [www.suchtpraevention.kreis-mil.de](http://www.suchtpraevention.kreis-mil.de) / Jugendschutz / Aktuelle Infos. Dort ebenso das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), hier ist vor allem der § 31a interessant, der regelt, wann bei illegalen Drogen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann.